# Gesetzentwurf zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens: Häufige Fragen

## *I. Allgemeines zum Gesetzentwurf*

### 1. Welche Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen vor?

Menschen, deren berufliche Tätigkeit für das Funktionieren des Gemeinwesens besonders wichtig ist, und das demokratische Gemeinwesen insgesamt sollen besser strafrechtlich geschützt werden. Insbesondere sind folgende Regelungen vorgesehen:

- **Höhere Strafen für Angriffe auf Polizei-, Feuerwehr-, Rettungs- und andere Einsatzkräfte:** Wer Polizistinnen und Polizisten, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Vollstreckungsbeamte) sowie Hilfeleistende der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Katastrophen- und des Zivilschutzes tätlich angreift, soll künftig regelmäßig mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten statt wie bisher von mindestens drei Monaten bestraft werden. In besonders schweren Fällen soll die Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr statt bisher sechs Monate betragen.
- **Besonderer strafrechtlicher Schutz für medizinisches Personal:** Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe und ihre Mitarbeitenden sollen zukünftig besonders strafrechtlich geschützt werden. Übergriffe gegen Ärztinnen und Ärzte und ihre Mitarbeitenden sollen den gleichen Strafandrohungen unterliegen wie Übergriffe gegen Vollstreckungsbeamte.
- **Besonderer strafrechtlicher Schutz für Bahnpersonal:** Personen, die für besonders gemeinschaftswichtige Unternehmen, Anlagen oder Einrichtungen arbeiten, sollen zukünftig strafrechtlich besser geschützt werden. Dazu zählen beispielsweise Bahnpersonal, wie Zugbegleiterinnen und Zugbegleiter, aber auch Beschäftigte anderer wichtiger Infrastrukturbetriebe, etwa der Strom-, Wasser- oder Wärmeversorgung. Die Strafandrohungen bei Übergriffen gegen diese Personen entsprechen denen bei

Angriffen auf Vollstreckungsbeamte, die mit dem Gesetzentwurf nochmal verschärft werden.

- **Generelle strafschärfende Berücksichtigung von Auswirkungen auf Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen:** Zukünftig soll bei der Festlegung der Strafe im Einzelfall (Strafzumessung) generell strafverschärfend berücksichtigt werden, wenn eine Tat geeignet ist, ein dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.
- **Schärfere Strafen bei Volksverhetzung:** Für die Verbreitung volksverhetzender Inhalte soll zukünftig eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren statt bisher drei möglich sein. Außerdem sollen Gerichte bei Verurteilungen wegen Volksverhetzung zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe die Aberkennung des passiven Wahlrechts aussprechen können.

## 2. Warum sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf?

Angehörige der Polizei, der Rettungskräfte, der medizinischen Berufe und Beschäftigte kritischer Infrastruktureinrichtungen tragen ganz besonders zur Funktionsfähigkeit von Staat und Gesellschaft bei. Das soll zukünftig im Strafrecht noch stärker berücksichtigt werden. Denn trotz oder gerade wegen ihres Einsatzes werden diese Menschen immer wieder zum Ziel von Übergriffen. Der Gesetzentwurf reagiert auf diese besorgniserregende Entwicklung und soll die Widerstandsfähigkeit des Rechtsstaats insgesamt stärken.

## 3. Ab wann sollen die neuen Strafvorschriften gelten?

Der Gesetzentwurf ist am 30. September 2026 im Bundeskabinett beschlossen worden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung muss nun im parlamentarischen Verfahren vom Gesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) beschlossen werden. Nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens sollen die Regelungen am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Die neuen Regelungen könnten damit schon ab Mitte 2027 gelten.

**4. Welche Änderungen hat der Gesetzentwurf seit der erstmaligen Veröffentlichung erfahren?**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weist gegenüber dem ursprünglich von BMJV veröffentlichten Gesetzentwurf (sogenannter Referentenentwurf) einzelne Änderungen auf. Diese wurden unter Berücksichtigung zahlreicher Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf vorgenommen. Im Wesentlichen enthält der Gesetzentwurf der Bundesregierung nunmehr besondere Schutzvorschriften in § 316b und § 323c des Strafgesetzbuches (StGB). Bisher war dafür einer neuer § 116 StGB vorgesehen (siehe dazu unten II.5.). Als Voraussetzung für die Aberkennung des passiven Wahlrechts bei einer Verurteilung wegen Volksverhetzung sieht der Gesetzentwurf nunmehr eine Verurteilung zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe vor (siehe dazu III.3.).

## *II. Schutz von Personen, die eine dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit ausüben*

**1. Welche Berufsgruppen und Tätigkeiten werden besonders geschützt?**

- **Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte:** Dazu zählen insbesondere Polizistinnen und Polizisten, Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher, Soldatinnen und Soldaten, Zollangehörige sowie Strafvollzugsbeamtinnen und -beamte. Wer diese Personen bei Amtshandlungen angreift, soll künftig regelmäßig mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten statt wie bisher von mindestens drei Monaten bestraft werden. In besonders schweren Fällen tätlicher Angriffe soll die Freiheitsstrafe künftig mindestens ein Jahr bis zu zehn Jahren statt bisher sechs Monate bis zu fünf Jahren betragen (zum Beispiel auch Angriffe mittels eines hinterlistigen Überfalls).
- **Hilfeleistende der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Katastrophen- und des Zivilschutzes:** Auch für diese Einsatzkräfte sollen zukünftig die höheren Strafen gelten, wie sie bei Angriffen auf Vollstreckungsbeamte vorgesehen sind. Die besonderen Regelungen zum Schutz dieser Einsatzkräfte, die bereits bisher wie Vollstreckungsbeamte geschützt sind, sollen zukünftig bei den Strafvorschriften zum Schutz von hilfeleistenden Personen in § 323c StGB angesiedelt sein.
- **Medizinisches Personal:** Unabhängig davon, wo sie tätig sind, sollen Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe und ihre Mitarbeitenden zukünftig besonders strafrechtlich geschützt werden. Auch für diese Regelung ist § 323c StGB als

Standort vorgesehen. Bislang gelten besondere Strafvorschriften für medizinisches Personal nur, soweit die Personen im Rahmen eines ärztlichen Notdienstes oder in einer Notaufnahme tätig sind.

- **Beschäftigte gemeinschaftswichtiger Unternehmen, Anlagen oder Einrichtungen:** Personen, die für besonders gemeinschaftswichtige öffentliche Betriebe arbeiten, sollen zukünftig strafrechtlich besonders geschützt werden. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs wie die Deutsche Bahn oder Nahverkehrsunternehmen sowie Unternehmen zur öffentlichen Versorgung mit Wasser, Strom oder Wärme. Der Gesetzentwurf knüpft hierfür an die bereits in § 316b StGB genannten öffentliche Betriebe an. Geschützt werden sollen damit unter anderem Zugbegleiterinnen und Zugbegleiter sowie Mitarbeitende von Strom-, Wasser-, und Wärmekraftwerken.

2. Wie hoch sollen die Strafen für Übergriffe auf die genannten Personengruppen sein?

- **Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte:** Die Höchststrafe für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) soll von derzeit drei Jahren Freiheitsstrafe auf fünf Jahre angehoben werden. Für den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB) soll die Mindeststrafe von derzeit drei Monaten Freiheitsstrafe auf sechs Monate erhöht werden. Für besonders schwere Fälle soll die Freiheitsstrafe künftig mindestens ein Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe betragen (bisher sechs Monate bis zu fünf Jahren). Für minder schwere Fälle sind drei Monate Freiheitsstrafe als Mindeststrafe vorgesehen.
- **Hilfeleistende der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Katastrophen- und des Zivilschutzes, medizinisches Personal sowie Beschäftigte gemeinschaftswichtiger Unternehmen, Anlagen oder Einrichtungen:** Für diese Personengruppen sehen die § 316b und § 323c StGB jeweils die gleichen (zukünftig verschärften) Strafandrohungen wie für Vollstreckungsbeamte vor.

### 3. Warum sollen die genannten Personengruppen besonders geschützt werden? Sind Übergriffe nicht ohnehin strafbar?

Für Taten wie Beleidigungen, Körperverletzungen und Nötigungen drohen bereits jetzt empfindliche Strafen – egal gegen wen sie gerichtet sind. Jedoch werden Menschen, die einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Leben leisten, häufig nicht als Einzelpersonen angegriffen, sondern als Repräsentanten ihrer gemeinwohlorientierten Tätigkeit. Dem trägt das Strafrecht durch besondere Strafvorschriften Rechnung.

### 4. Inwiefern verbessert der Gesetzentwurf auch den Schutz weiterer Personengruppen?

Zukünftig soll im Gesetz ausdrücklich klargestellt sein, dass Gerichte es bei der Festlegung der Strafe im Einzelfall berücksichtigen müssen, ob die Auswirkungen einer Tat geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit zu beeinträchtigen. So sollen beispielsweise auch ehrenamtlich Tätige besser geschützt werden. Dazu soll die Vorschrift über die sogenannte Strafzumessung in § 46 StGB angepasst werden.

### 5. Warum sieht der Gesetzentwurf keinen neuen § 116 StGB mehr vor?

Der ursprüngliche Gesetzentwurf des BMJV (sogenannter Referentenentwurf) sah einen neuen § 116 StGB zum Schutz von Hilfeleistenden der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Katastrophen- und des Zivilschutzes sowie von medizinischem Personal vor. Im Zuge der Überarbeitung des Gesetzentwurfs für die Kabinettbefassung (sogenannter Regierungsentwurf) sind diese Regelungen nunmehr in die Vorschriften zum Schutz von hilfeleistenden Personen (§ 323c StGB) überführt worden. Hintergrund dieses neuen Regelungsansatzes sind im Wesentlichen rechtssystematische Erwägungen: Der Schutz der oben genannten Hilfeleistenden und von medizinischem Personal steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Schutz von hilfeleistenden Personen allgemein.

## *III. Weitere Änderungen*

### 1. Welche weiteren Änderungen sieht der Gesetzentwurf vor?

Um das demokratische Gemeinwesen insgesamt besser zu schützen, sieht der Gesetzentwurf weitere Anpassungen des Strafrechts vor:

- **Besserer Schutz vor rechtswidriger Einflussnahme auf europäischer und kommunaler Ebene:** Zukünftig sollen auch bestimmte Organe und Entscheidungsträgerinnen und -träger auf europäischer und kommunaler Ebene durch besondere Strafvorschriften besser vor rechtswidriger Einflussnahme durch Nötigung geschützt werden. Dazu gehören das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union sowie die Volksvertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften und deren Mitglieder. Der Gesetzentwurf sieht hierfür eine Ergänzung der bestehenden Straftatbestände des § 105 und § 106 StGB (bisher: Nötigung von Verfassungsorganen, des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans) vor.
- **Höhere Strafen bei Volksverhetzung:** Für die Verbreitung volksverhetzender Inhalte (§ 130 Absatz 2 StGB) soll zukünftig eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren statt bisher drei Jahren möglich sein. Die Anhebung des Strafrahmens ist eine Reaktion auf den starken Anstieg an Fällen politisch motivierter Volksverhetzung.
- **Aberkennung des passiven Wahlrechts bei einer Verurteilung wegen Volksverhetzung:** Gerichte sollen bei Verurteilungen wegen Volksverhetzung zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe die Aberkennung des passiven Wahlrechts aussprechen können. Täterinnen und Täter können damit bis zu fünf Jahre lang ihre Fähigkeit verlieren, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und ebenso wie ihre Fähigkeit, öffentlich Ämter zu bekleiden. Damit soll das demokratische Gemeinwesen besser gegen Bedrohungen durch Personen geschützt werden können, die sich aktiv gegen das friedliche Miteinander wenden.

## 2. Warum sollen Täterinnen und Täter bei Verurteilungen wegen Volksverhetzung ihr passives Wahlrecht verlieren können?

Personen, die sich in besonders schwerem Maße durch ihre Taten von den Werten des Grundgesetzes entfernt und damit strafbar gemacht haben, sollen nicht zu Repräsentanten der auf diesen Werten aufbauenden Grundordnung werden. Das sieht das Strafgesetzbuch bereits jetzt in § 45 StGB vor. Diese Möglichkeit soll nun auf besonders schwerwiegende Fälle der Volksverhetzung ausgeweitet werden. Damit sollen die Funktionsfähigkeit und Integrität von demokratischen Parlamenten und öffentlichen Ämtern gewährleistet werden.

### 3. Warum soll nunmehr eine Verurteilung zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe für die Aberkennung des passiven Wahlrechts erforderlich sein?

Der ursprüngliche Gesetzentwurf des BMJV (sogenannter Referentenentwurf) sah für die Aberkennung des passiven Wahlrechts eine Verurteilung wegen Volksverhetzung zu mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe vor. Im Zuge der Überarbeitung des Gesetzentwurfs für die Kabinettbefassung (sogenannter Regierungsentwurf) ist diese Voraussetzung auf eine Verurteilung zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe angehoben worden. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Entzug des passiven Wahlrechts nur bei besonders schwerwiegenden Fällen der Volksverhetzung in Betracht kommt.

**Den vollständigen Gesetzentwurf und weitere Informationen finden Sie hier.**